

# GOZ aktuell

## Digitale Zahnheilkunde

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landeszahnärztekammer Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf [www.bzb-online.de](http://www.bzb-online.de) abrufbar.

Die Digitalisierung gewinnt in der modernen Zahnmedizin immer mehr an Bedeutung. Sowohl bei der Diagnosestellung oder der Behandlungsplanung als auch bei der Herstellung von Zahnersatz leisten digitale Technologien wertvolle Dienste. Die digitale Datenkommunikation ermöglicht optimal abgestimmte Behandlungskonzepte, erhöht die Präzision und ist zuverlässig. Patienten profitieren vom technologischen Fortschritt in hohem Maße, da Behandlungen komfortabler, effektiver und schonender durchgeführt werden können. Darüber hinaus können durch den digitalen Workflow Fehlerquellen vermieden werden. Auch künstliche Intelligenz (KI) wird den zahnmedizinischen Praxisalltag spürbar verändern. Das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landeszahnärztekammer informiert in diesem Artikel über Leistungen, die mit der digitalen Zahnheilkunde im Zusammenhang stehen.

### Allgemein

#### Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

##### Eintragen von Datensätzen, Befunden u. ä. in eine elektronische Patientenakte

Die elektronische Patientenakte (ePA) ist ein wichtiges Element zur Digitalisierung im Gesundheitswesen. Sie soll den Versorgungsaltag für Patientinnen und Patienten und für die Leistungserbringer erleichtern. (Bema: ePA1 – Punktewert 1.3117 = 5,25 €)

### Abformungen

#### GOZ 0050

Abformung oder Teilabformung eines Kiefers für ein Situationsmodell einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung

Faktor 1,0 → 6,75 €	Faktor 2,3 → 15,52 €	Faktor 3,5 → 23,62 €
---------------------	----------------------	----------------------

#### GOZ 0060

Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle und einfache Bissfixierung einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung

Faktor 1,0 → 14,62 €	Faktor 2,3 → 33,63 €	Faktor 3,5 → 51,18 €
----------------------	----------------------	----------------------

- Die Abformung(en) erfolgen mit konfektioniertem oder individuellem Abformlöffel oder optisch-elektronisch.
- Die Nebeneinanderberechnung der Leistungen nach den Nummern 0050 und 0060 ist in der Rechnung zu begründen.
- Die Gebühren sind nicht für Arbeitsmodelle berechenbar.
- Reine Dokumentationsmodelle ohne Diagnose und/oder Planung können nicht mit diesen Gebühren berechnet werden.

#### GOZ 0065

Optisch-elektronische Abformung einschließlich vorbereitender Maßnahmen, einfache digitale Bissregistrierung und Archivierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

Faktor 1,0 → 4,50 €	Faktor 2,3 → 10,35 €	Faktor 3,5 → 15,75 €
---------------------	----------------------	----------------------

Mit dieser Gebühr wird die dreidimensionale Datenerfassung intraoraler Strukturen mittels optisch-elektronischer Apparaturen als Arbeits-, Planungs- oder Situationsmodell berechnet.

- Die Leistung wird je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnet und kann gegebenenfalls bis zu viermal je Sitzung anfallen. Bei unterschiedlicher Indikation kann die Leistung auch mehrfach berechnet werden.
- Die einfache Registrierung der Bissverhältnisse auf digitalem Weg ist nicht gesondert berechnungsfähig. Darüber hinausgehende Bissregistrierungen sind nicht inbegriffen.
- Vorbereitende Maßnahmen sind eingeslossen (beispielsweise die optische Aufbereitung der abzuformenden Zähne oder Modelle sowie die Archivierung der Daten).
- Die Gebühr darf neben einer Leistung, die neben anderen Leistungsbestandteilen auch Abformungen beinhaltet, zusätzlich berechnet werden. Das gilt für die Berechnung der Nummern 0050 (Abformung oder Teilabformung eines Kiefers) und 0060 (Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle) dann, wenn die Auswertung zur Diagnose oder Planung anhand von körperlichen Modellen erfolgt, die zum Beispiel mittels 3D-Drucker hergestellt wurden.
- Konventionelle Abformungen im Sinne der nachgelagerten Abrechnungsbestimmungen sind ausschließlich die Abformungen nach GOZ 5170 (Anatomische Abformung mit individuellem Löffel), GOZ 5180 (Funktionelle Abformung des Oberkiefers mit individuellem Löffel) und GOZ 5190 (Funktionelle Abformung des Unterkiefers mit individuellem Löffel). Neben diesen Leistungen kann GOZ 0065 nicht berechnet werden.
- Wird im selben Kiefer eine Kieferhälfte oder ein Frontzahnbereich digital nach der GOZ-Nummer 0065 abgeformt und die andere Kieferhälfte konventionell, so sind beide Abformverfahren nebeneinander berechnungsfähig.

#### Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

##### Computergestützte Auswertung zur Diagnose und Planung der optisch-elektronischen Abformung

Die PC-gestützte Auswertung zur Diagnose und Planung ist in der Gebührennummer 0065 GOZ (Optisch-elektronische Abformung) nicht enthalten und muss daher analog berechnet werden.

Die privaten Krankenversicherungen lehnen die „PC-gestützte Auswertung zur Diagnose und Planung der optisch-elektronischen Abformung“ außerhalb einer KFO-Behandlung oftmals ab. Seitens der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) wurde die Leistung „Computergestützte Auswertung von Situationsmodellen zur Diagnose oder Planung“ hingegen als Analogleistung bestätigt, unabhängig davon, ob sie zum Beispiel im Rahmen einer kieferorthopädischen, konservierenden oder prothetischen Therapie erbracht wird.

## Strahlendiagnostik

### GOÄ 5370

Computergesteuerte Tomografie im Kopfbereich – gegebenenfalls einschließlich des kranio-zervikalen Überganges

Faktor 1,0 → 116,57 € Faktor 1,8 → 209,83 € Faktor 2,5 → 291,44 €

- Anfertigung, Befundung, schriftliche Befunddokumentation, Befundmitteilung oder einfacher Befundbericht (auch per Datenfernübertragung) sowie Archivierung sind mit der Gebühr abgegolten.
- Bei der Anfertigung einer DVT müssen rechtfertigende Indikationen beachtet werden (siehe S2k-Leitlinie der AWMF).
- Zahnärztinnen und Zahnärzte ohne DVT-Fachkunde-Nachweis dürfen weder eine DVT-Aufnahme erstellen noch eine solche Aufnahme befunden.
- Zahnärztinnen und Zahnärzte mit DVT-Fachkunde-Nachweis, aber ohne DVT-Gerät, können für eine andernorts angefertigte Aufnahme für die Befundung keine Gebühr in Rechnung stellen, da sie zwingender Bestandteil der Röntgenuntersuchung ist.
- Bei mehrmaliger Leistungsvornahme in einer Sitzung ist die Gebühr in die einmalige Berechnung der Gebührennummer GOÄ 5369 (Höchstwert für Leistungen nach den Nummern 5370 bis 5374 GOÄ) mit ebenfalls reduziertem Gebührenrahmen zu wandeln.

### GOÄ 5377

Zuschlag für computergesteuerte Analyse – einschließlich speziell nachfolgender 3D-Rekonstruktion

Faktor 1,0 → 46,63 €

- Der Zuschlag kann nur gemeinsam mit der Erbringung der GOÄ-Nummer 5370 (Computergesteuerte Tomografie im Kopfbereich) abgerechnet werden. Er ist nur mit Erbringung der Hauptleistung möglich und kann nicht an Dritte delegiert oder abgetreten werden.
- Eine Berechnung für die Analyse einer Fremdaufnahme ist nicht möglich, auch wenn eine DVT-Fachkunde vorliegt.
- Die reine Befundung der DVT ohne weitergehende Analyse ist Leistungsbestandteil der GOÄ 5370 und löst nicht den GOÄ-Zuschlag 5377 aus.
- Der Zuschlag ist nur mit dem einfachen Gebührensatz berechenbar.
- Die GOÄ-Nummer 5377 wird von der Höchstwertregelung (GOÄ 5369) nicht erfasst. Der Zuschlag kann somit entsprechend der Anzahl der in einer Sitzung tatsächlich erbrachten und computerassistiert ausgewerteten digitalen Volumentomogramme berechnet werden, auch wenn die GOÄ 5370 nicht mehrfach angesetzt werden kann.

## Implantation

### Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

#### Virtuelle Implantation und Augmentation

- Mithilfe der dreidimensionalen implantologischen Planung kann die Implantatpositionierung hinsichtlich Lokalisierung, Dimensionierung und Winkelbestimmung optimal geplant werden. Die Leistung geht bei Weitem über Befundungs- und Diagnostikleistungen nach der GOÄ-Nummer 5370 (Computergesteuerte Tomografie im Kopfbereich) hinaus.
- Dasselbe gilt auch für die dreidimensionale augmentative Planung.
- Da die Leistung keine Röntgenleistung beziehungsweise diagnostische Leistung darstellt, ist auch keine DVT-Fachkunde notwendig. Die Maßnahme dient nicht der Befundung, sondern der Therapie.

### GOZ 9005

Verwenden einer auf dreidimensionale Daten gestützten Navigationsschablone/chirurgischen Führungsschablone zur Implantation, ggf. einschließlich Fixierung, je Kiefer

Faktor 1,0 → 16,87 € Faktor 2,3 → 38,81 € Faktor 3,5 → 59,05 €

- Die Berechnung der Leistung setzt eine Schablone voraus, die auf eine Erhebung dreidimensionaler Daten gestützt ist.
- Die Herstellung dieser Schablone ist nicht Leistungsinhalt.
- Die Leistung dient der zielgenauen Führung der Bohrung für die Implantate im Sinne einer Bohrschablone.
- Die Gewinnung der dreidimensionalen Analysedaten ist gesondert berechnungsfähig.
- Die verwendeten Fixierungselemente sowie die Material- und Laborkosten der Navigationsschablone sind gesondert berechnungsfähig.
- Die Leistung ist grundsätzlich nur einmal pro Kiefer abrechenbar, unabhängig davon, wie viele Implantate gesetzt werden und ob es sich dabei um verschiedene Implantatysteme handelt.
- Wird die Implantatinsertion nach Anwendung der Schablone abgebrochen, ist eine Berechnung der Leistung trotzdem möglich.

### Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

#### Zahnärztlicher Aufwand im Zusammenhang mit der Herstellung der Schablone

Der zahnärztliche Aufwand (Planung, Abformung, Kontrolle, Anpassung) im Zusammenhang mit der Herstellung einer Navigationsschablone/chirurgischen Führungsschablone kann gesondert analog berechnet werden. Es handelt sich um selbstständige Maßnahmen.

## Kieferorthopädie

### GOZ 6030/6040/6050

#### Umformung eines Kiefers, geringer/mittlerer/hoher Umfang

Faktor 1,0 → 75,93 €/118,11 €/ 202,47 €	Faktor 2,3 → 174,63 €/271,65 €/ 465,68 €	Faktor 3,5 → 265,74 €/413,38 €/ 708,65 €
---	--	--

### GOZ 6060/6070/6080

#### Einstellung der Kiefer in den Regelbiss, geringer/mittlerer/hoher Umfang

Faktor 1,0 → 101,24 €/146,23 €/ 202,47 €	Faktor 2,3 → 232,84 €/336,33 €/ 465,68 €	Faktor 3,5 → 354,33 €/511,80 €/ 708,65 €
--	--	--

### GOZ 6090

#### Einstellung der Okklusion durch alveolären Ausgleich bei abgeschlossener Wachstumsphase

Faktor 1,0 → 39,37 € Faktor 2,3 → 90,55 € Faktor 3,5 → 137,79 €

Zur Korrektur von leichten bis mittleren Zahnfehlstellungen können auch Aligner verwendet werden. Hierbei werden eine Vielzahl von hauchdünnen, transparenten Kunststoffschienen, die auf Basis von digitalen 3D-Datensätzen hergestellt werden, in regelmäßigen Abständen ausgetauscht. Bei diesem System werden die Zähne mit sanftem Druck Schritt für Schritt in die gewünschte Position bewegt.

Für die Therapie werden die GOZ-Positionen 6030 bis 6090 verwendet.

## Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

### ClinCheck® im Zusammenhang mit Aligner-Therapie

Anhand einer speziellen Software kann die virtuelle dreidimensionale Planung der Aligner-Therapie samt resultierendem Behandlungsablauf festgelegt werden. In der Regel erfolgen im Prozess mehrfach Modifikationen, bis das gewünschte Behandlungsergebnis erreicht ist.

## Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

### Kieferorthopädische Analyse eines digitalen Situationsmodellpaars

#### Beschluss des Beratungsforums Nr. 53:

Die kieferorthopädische Analyse eines digitalen Situationsmodellpaars (dreidimensionale, grafische oder metrische Analysen, Diagramme), das nach optisch-elektronischer Abformung einschließlich einfacher Bissregistrierung zur Diagnose oder Planung vorliegt, stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nummer 6010 für angemessen.

## Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen

### GOZ 8035

**Kinematische Scharnierachsenbestimmung mittels elektronischer Aufzeichnung (eingeschlossen sind die kinematische Scharnierachsenbestimmung, das definitive Markieren der Referenzpunkte, ggf. das Anlegen eines Übertragungsbogens, ggf. das Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator)**

Faktor 1,0 → 30,93 €	Faktor 2,3 → 71,15 €	Faktor 3,5 → 108,27 €
----------------------	----------------------	-----------------------

- Die Leistung beinhaltet alle zahnärztlichen Maßnahmen, die bei der Übertragung des Oberkiefers in den Artikulator anfallen.
- Labortechnische Leistungen, insbesondere die Montage von Ober- und Unterkiefermodell in einen adjustierbaren Artikulator sowie die Einstellung des Artikulators nach den übermittelten individuellen Werten, sind gesondert berechnungsfähig.
- Die Montage des Gegenkiefermodells ist in der Gebührenordnung entfallen und als Zahntechnische Leistung berechenbar.
- Die erforderlichen Registerate sind mit den Leistungen nach den Nummern 8010 (Registrieren der gelenkbezüglichen Zentrallage des Unterkiefers), 8050 (Registrierung von Unterkieferbewegungen zur Einstellung halbindividueller Artikulatoren) oder 8060 (Registrierung von Unterkieferbewegungen zur Einstellung voll adjustierbarer Artikulatoren) abgegolten.
- Die Berechnung der Abformung zur Herstellung der notwendigen Modelle erfolgt gesondert nach den GOZ-Nummern 0050 (Abformung oder Teilabformung eines Kiefers) und 0060 (Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle).

### GOZ 8065

**Registrieren von Unterkieferbewegungen mittels elektronischer Aufzeichnung zur Einstellung voll adjustierbarer Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten, je Sitzung**

Faktor 1,0 → 47,81 €	Faktor 2,3 → 109,95 €	Faktor 3,5 → 167,32 €
----------------------	-----------------------	-----------------------

- Die erforderlichen Maßnahmen zur Einstellung beziehen sich auf die Programmierung eines volladjustierbaren Artikulators.
- Die Laborkosten sind separat berechenbar.
- Die Leistung ist unabhängig von der Anzahl der Registrierungen nur einmal je Sitzung berechenbar.
- Der Aufbau und/oder die Justage einer individuellen Frontzahnführung im Artikulator ist als Zahntechnische Leistung berechenbar.

## Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

**Registrieren von Unterkieferbewegungen mittels elektronischer Aufzeichnungen für virtuelle Kiefermodelle in einem virtuellen Artikulator**

Die Leistung ist weder von der Leistungsbeschreibung der GOZ-Gebühr 8035 (Kinematische Scharnierachsenbestimmung mittels elektronischer Aufzeichnung) noch von der Leistungsbeschreibung der GOZ-Gebühr 8065 (Registrieren von Unterkieferbewegungen mittels elektronischer Aufzeichnung zur Einstellung voll adjustierbarer Artikulatoren) umfasst und muss daher analog berechnet werden.

## Hinweis

Wichtig ist darüber hinaus ein weiterer Beschluss des Beratungsforums:

#### Beschluss des Beratungsforums Nr. 33:

Nach § 1 Zahnheilkundegesetz (ZHG) ist die Ausübung der Zahnheilkunde approbierten Zahnärzten vorbehalten. Nach § 1 Abs. 3 ZHG ist Ausübung der Zahnheilkunde die „berufsmäßige, auf zahnärztlich-wissenschaftliche Erkenntnisse gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten. Als Krankheit ist jede von der Norm abweichende Erscheinung im Bereich der Zähne, des Mundes und der Kiefer anzusehen, einschließlich der Anomalien der Zahnstellung und des Fehlens von Zähnen.“ Die „Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten“ (§ 1 Abs. 3 ZHG), also Diagnose und Therapie einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz, sind dem Zahnarzt übertragen und diesem vorbehalten. Eine Übertragung zahnärztlicher Leistungen, das heißt insbesondere intraorales Scannen, das Eingliedern von Zahnersatz oder intraorale manipulative Tätigkeiten am Patienten oder Zahntechnik und Ähnliches, an Zahntechniker ist ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Zahnheilkundegesetzes und nicht zulässig.

## Fazit

Die Entwicklungen rund um die Digitalisierung sind dynamisch und bieten in der Zahnmedizin zahlreiche Chancen, um die Genauigkeit zu verbessern. Künstliche Intelligenz (KI) hält immer mehr Einzug und liefert innovative Lösungen für Diagnosestellung, Behandlungsplanung sowie Patientenbetreuung. Die dafür erforderlichen Technologien sind allerdings mit hohen Investitionskosten verbunden. Zudem stellen Datenschutzbestimmungen, IT-Sicherheit oder vorgeschrriebene Anwendungsvorgaben die gesamte Praxis vor große Herausforderungen. Nichtsdestotrotz verspricht KI große Fortschritte und ist bereits jetzt aus vielen Bereichen nicht mehr wegzudenken.



**MANUELA KUNZE**

Referat Honorierungs-  
systeme der BLZK

**DR. DR. FRANK WOHL**

Präsident und Referent Honi-  
rierungssysteme der BLZK